



An die
Tiroler Landesregierung
Verfassungsdienst
Per Email: verfassungsdienst@tirol.gv.at

Wien, 14. Dezember 2021

Betreff: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005 geändert wird

Der Klagsverband dankt für die Einladung zur Stellungnahme zu oben genanntem Gesetzesentwurf.

Vorab ersuchen wir, in Zukunft den legislatischen Leitlinien entsprechend sechs Wochen für Begutachtungsverfahren Zeit zu geben. Gerade für einen Dachverband ist es dann eher möglich, eine fundierte Stellungnahme abzugeben, in die Kompetenzen und Erfahrungen möglichst vieler Mitgliedsvereine einfließen.

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Klagsverband befürwortet die Anpassung des Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetzes an die gesellschaftlichen Entwicklungen bezüglich der Anerkennung verschiedener Geschlechtsidentitäten und der entsprechenden Änderungen des Personenstandsrechts.

Die Anerkennung verschiedener Geschlechtsidentitäten sollte aber nicht nur beim Diskriminierungsverbot erfolgen, sondern muss auch bei den Gleichstellungszielen (§ 28) berücksichtigt werden.



2. Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen

2.1 Berücksichtigung vielfältiger Geschlechtsidentitäten in § 2 lit. a

Der Entwurf sieht vor,

- beim Ziel der Gleichbehandlung und Gleichstellung von “Frauen, Männern und Personen mit alternativer Geschlechtsidentität” zu sprechen und
- besonders die “Förderung von Frauen im Landesdienst” anzustreben.

Diese Formulierung wird sprachlich nicht dem – offensichtlich angestrebten – Ziel, Menschen aller Geschlechtsidentitäten anzusprechen, gerecht.

Das Ziel des Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetzes ist es, bestehende Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und der Geschlechtsidentität zu beseitigen.

Der Klagsverband schlägt daher vor, § 2 lit. a folgendermaßen zu formulieren:

“a) die Gleichbehandlung und Gleichstellung von Menschen aller Geschlechter und die besondere Förderung von Frauen im Landesdienst”.

2.2 Klarstellung der Zuständigkeit der Gleichbehandlungskommission beim Verbot der sexuellen Belästigung in § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 34 Abs. 1

Die Klarstellung bezüglich der Zuständigkeit der Gleichbehandlungskommission beim Verbot der sexuellen Belästigung in § 9 Abs. 1 wird begrüßt.

2.3 Gleichstellung von Menschen aller Geschlechter in § 28 Abs. 2 erster Satz

Das Ziel der Gleichstellung von Menschen aller Geschlechter (§ 2 leg. cit) sollte sich auch in dieser Bestimmung widerspiegeln. Transpersonen und nicht-binäre Personen sind derzeit in § 28 nicht ausdrücklich berücksichtigt und werden somit als marginalisierte Gruppe nicht anerkannt. Gleichzeitig darf die bestehende Frauenförderung nicht aufgeweicht werden.

Der Klagsverband

- begrüßt daher den vorgeschlagenen Wortlaut des § 28 Abs. 2 erster Satz,
- regt aber an, Maßnahmen zur tatsächlichen Gleichstellung von nicht-binären Personen zu ergänzen und



- ersucht, dieses Thema mit den anderen Bundesländern, dem Bund, der Zivilgesellschaft und der Wissenschaft zu erörtern, um eine gemeinsame Position zu akkordieren.

2.4 Schaffung der Möglichkeit, zusätzliche Vertrauenspersonen zu bestellen, um den Arbeitsanfall, besonders im Zusammenhang mit Auswahlverfahren, zu bewältigen (§ 47 Abs. 1 und 2)

Das Ziel dieser Gesetzesänderung ist jedenfalls zu begrüßen. Es sollte auch hier überlegt werden, bei mehreren Vertrauenspersonen mindestens je eine Frau und nicht-binäre Person als Vertrauensperson zu bestellen.

Der Klagsverband hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu mehr Geschlechtergerechtigkeit und Gleichstellung zu leisten!

Mit freundlichen Grüßen,

MMag. Volker Frey
Generalsekretär